Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

dador.ch GmbH

Treuhand-, Buchhaltungs-, Steuer- und Beratungsdienstleistungen

Version 1.0 · gültig ab 07.11.2026

Finale erweiterte Fassung mit hervorgehobenen wichtigen Vertragsbestimmungen

© 2026 dador.ch GmbH. Alle Rechte vorbehalten · Version 1.0 · gültig ab 07.11.2026 | Seite 1

Wichtige Hinweise zu wesentlichen Vertragsbestimmungen

Mit Annahme einer Offerte, Unterzeichnung eines Mandatsvertrages, ausdrücklicher oder stillschweigender Auftragserteilung, Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder durch die Aufnahme und Fortführung einer Geschäftsbeziehung mit der dador.ch GmbH bestätigt der Kunde die Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn dador.ch mit Wissen und Einverständnis des Kunden Arbeiten aufnimmt, Dienstleistungen erbringt, Rechnungen ausstellt oder vom Kunden Zahlungen entgegengenommen werden.

Die nachfolgend hervorgehobenen Bestimmungen stellen wesentliche Vertragsbestandteile dar und werden dem Kunden ausdrücklich zur Kenntnis gebracht.

- **Verfügbarkeit und Einbezug der AGB, einschliesslich Online-Bereitstellung und Download-Möglichkeit, gemäss Ziffer 2.**
- **Mandatsübernahmen, Vorjahreszahlen, Vorarbeiten Dritter und fehlende bzw. unvollständige Unterlagen gemäss Ziffer 4.**
- **Kreditlimite von maximal zwei offenen Rechnungen beziehungsweise einem gesamten offenen Forderungsbestand von höchstens CHF 1'800.00 exkl. MWST (CHF 1'945.80 inkl. MWST) und Arbeitseinstellung bei Erreichen dieser Limiten gemäss Ziffer 9.**
- **Akonto-, Vorauszahlungs- und Sicherheitsleistungsregelungen bei erhöhtem Zahlungsausfallrisiko gemäss Ziffer 9.**
- **Sicherheitsdepot, Verrechnung fälliger Forderungen mit dem Sicherheitsdepot sowie Pflicht zur Wiederauffüllung des Sicherheitsdepots gemäss Ziffer 9.**
- **Möglichkeit der Einleitung einer Betreibung oder von Inkassomassnahmen über den gesamten offenen und fälligen Forderungsbestand gemäss Ziffer 9.**
- **Haftungsausschluss und Eigenverantwortung des Kunden für gesetzliche, behördliche und vertragliche Fristen während einer berechtigten Arbeitseinstellung gemäss Ziffer 9.**
- **Zusatzhonorare für Behördenkontrollen, Revisionen, Spezialaufträge und Prüfungen früherer Daten gemäss Ziffer 10 und Ziffer 4.**
- **Identifikations-, Auskunfts- und Meldepflichten sowie mögliche Arbeitseinstellung bei fehlenden Nachweisen gemäss Ziffer 11.**
- **Haftungsbeschränkung sowie Ausschluss bestimmter Schäden, einschliesslich Schäden aus Straf-, Verwaltungs- und Behördenverfahren, gemäss Ziffer 12.**
- **Fristverantwortung des Kunden sowie höhere Gewalt, technische Störungen und Cyberangriffe gemäss Ziffer 13.**
- **Pflicht zur Beanstandung und Möglichkeit der Nachbesserung gemäss Ziffer 14.**
- **Haftungsausschluss und fehlende Garantie der Vollständigkeit nach Übergabe von Unterlagen an den Kunden gemäss Ziffer 15.**
- **Zustimmung zur elektronischen Kommunikation, einschliesslich Messenger- und Telefonie-Diensten, gemäss Ziffer 7.**
- **Kündigungsregelung, jederzeitige Kündigung nach Art. 404 OR, Kündigung zur Unzeit und Schadenersatzpflicht gemäss Ziffer 17.**
- **Ausübung gesetzlich zulässiger Retentionsrechte bei offenen Forderungen gemäss Ziffer 17.**

- **Urheberrecht und Nutzungsrechte an den AGB und weiteren Dokumenten gemäss Ziffer 19.**

Hinweis zur Hervorhebung: Die besonders wichtigen oder strengen Klauseln sind im nachfolgenden Haupttext zusätzlich fett, farbig hinterlegt und mit einem goldenen Randstrich markiert, damit sie für den Kunden klar erkennbar sind.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der dador.ch GmbH (nachfolgend «dador.ch») und ihren Kunden.

Sie gelten insbesondere für Dienstleistungen in den Bereichen Buchhaltung, Rechnungswesen, Lohnadministration, Personaladministration, Steuerberatung, Steuererklärungen, Unternehmensberatung, Finanzberatung, administrative Dienstleistungen sowie weitere Treuhanddienstleistungen gemäss individueller Vereinbarung.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Verfügbarkeit und Einbezug der AGB

Die jeweils aktuelle Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf der Website der dador.ch GmbH veröffentlicht und kann dort jederzeit eingesehen, heruntergeladen und gespeichert werden.

Der Kunde bestätigt mit der Auftragserteilung, der Annahme einer Offerte, der Unterzeichnung eines Mandatsvertrages, der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder durch die Aufnahme und Fortführung einer Geschäftsbeziehung, die Möglichkeit gehabt zu haben, von diesen AGB Kenntnis zu nehmen.

Soweit dador.ch dem Kunden die AGB elektronisch, als Download-Link, als Datei, als Ausdruck oder durch Hinweis auf die Website zur Verfügung stellt, gilt dies als Möglichkeit der Kenntnisnahme, sofern der Hinweis vor oder spätestens bei Beginn der Geschäftsbeziehung bzw. Auftragserteilung erfolgt.

3. Auftragserteilung

Ein Mandat gilt als rechtsgültig zustande gekommen, sobald ein schriftliches Angebot angenommen wurde, eine schriftliche oder elektronische Beauftragung erfolgt ist oder dador.ch mit Wissen und Einverständnis des Kunden die Arbeiten aufnimmt.

Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Offerte, dem Mandatsvertrag, der tatsächlichen Auftragserteilung sowie aus der Natur und den objektiv erforderlichen Anforderungen des jeweiligen Geschäftsfalles. dador.ch ist berechtigt, sämtliche Arbeiten vorzunehmen, welche nach fachmännischem Ermessen notwendig oder zweckmässig erscheinen, um den erteilten Auftrag sachgerecht auszuführen.

4. Mandatsübernahmen und Vorarbeiten Dritter

Bei der Übernahme eines Mandates von einem früheren Treuhänder, Berater, Buchhalter, Dienstleister, Mitarbeitenden des Kunden oder sonstigen Dritten ist der Kunde verpflichtet, sämtliche für eine ordnungsgemässe Mandatsübernahme erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen.

Hierzu gehören insbesondere die letzte rechtsgültige Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, das vollständige Buchungsjournal sowie weitere für die Fortführung des Mandates erforderliche Unterlagen und Nachweise.

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht, verspätet oder nur unvollständig zur Verfügung gestellt, ist dador.ch dennoch berechtigt, das Mandat zu übernehmen und auf Grundlage der vorhandenen Informationen weiterzuführen. In diesem Fall gelten sämtliche übernommenen

Anfangsbestände, Vorjahreszahlen, Buchungen, Deklarationen, Auswertungen und sonstigen Datenbestände als vom Kunden übernommen und akzeptiert.

dador.ch übernimmt in solchen Fällen keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Gesetzeskonformität der übernommenen Daten und haftet nicht für Fehler, Unstimmigkeiten, Unterlassungen oder Schäden, welche aus unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen, Vorjahreszahlen oder Datenbeständen resultieren. Sämtliche daraus entstehenden Risiken verbleiben beim Kunden.

dador.ch ist nicht verpflichtet, Buchhaltungen, Abschlüsse, Steuererklärungen, Lohnabrechnungen, MWST-Abrechnungen, Meldungen, Auswertungen oder sonstige Arbeiten früherer Treuhänder, Dienstleister, Mitarbeitender des Kunden oder anderer Dritter auf deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Gesetzeskonformität zu überprüfen.

dador.ch darf grundsätzlich davon ausgehen, dass die übernommenen Daten, Unterlagen und Auswertungen korrekt und vollständig sind, sofern keine offensichtlichen Unstimmigkeiten erkennbar sind.

Die Überprüfung, Bereinigung, Rekonstruktion, Abstimmung oder Korrektur von Buchhaltungen, Jahresabschlüssen, Steuerunterlagen oder sonstigen Arbeiten Dritter stellt keinen Bestandteil einer gewöhnlichen Mandatsübernahme dar. Solche Arbeiten gelten als gesonderter Spezialauftrag und werden unabhängig von der eigentlichen Mandatsführung nach Aufwand oder gemäss separater Vereinbarung verrechnet.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche für die Auftragserfüllung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Nachweise vollständig, aktuell und wahrheitsgetreu zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat Änderungen seiner persönlichen, steuerlichen oder geschäftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

dador.ch ist berechtigt, die vom Kunden gelieferten Informationen als vollständig und korrekt zu betrachten und grundsätzlich ohne besondere Prüfung darauf abzustellen.

Für Schäden, Mehraufwand oder Verzögerungen, die durch verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Angaben entstehen, haftet ausschliesslich der Kunde.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

dador.ch behandelt sämtliche Informationen und Unterlagen des Kunden vertraulich und beachtet die jeweils geltenden schweizerischen Datenschutzbestimmungen.

Eine Weitergabe von Daten erfolgt ausschliesslich soweit dies zur Auftragserfüllung erforderlich ist, gesetzlich vorgeschrieben wird oder durch den Kunden ausdrücklich genehmigt wurde.

7. Elektronische Kommunikation

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kommunikation und Übermittlung von Informationen, Dokumenten und Aufträgen über elektronische Kommunikationsmittel erfolgen kann. Dies umfasst insbesondere E-Mail, Telefonie-Dienste, Videokonferenz-Systeme, Messenger-Dienste wie WhatsApp, Signal, Telegram, Threema oder vergleichbare Anwendungen sowie weitere bestehende oder zukünftige Kommunikationsplattformen.

Der Kunde anerkennt, dass elektronische Kommunikationsmittel Sicherheitsrisiken aufweisen können und eine vollständige Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität oder Verfügbarkeit der Datenübertragung nicht jederzeit gewährleistet werden kann.

Der Kunde hat jederzeit das Recht, die von ihm gewünschte Art der elektronischen Kommunikation selbst festzulegen oder einzelne Kommunikationskanäle auszuschliessen. Entsprechende Wünsche oder Änderungen sind dador.ch schriftlich mitzuteilen und gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch dador.ch als verbindlich.

Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt dador.ch keine Haftung für Datenverluste, Übertragungsfehler, Systemausfälle, Cyberangriffe, unbefugte Zugriffe Dritter oder sonstige Schäden, welche aus der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel entstehen.

8. Honorare und Auslagen

Die Vergütung erfolgt gemäss individueller Vereinbarung, Offerte, Mandatsvertrag oder nach effektivem Zeitaufwand.

Zusätzlich zum vereinbarten Honorar können dem Kunden sämtliche tatsächlich entstandenen Auslagen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Porto, Kopien und Ausdrucke, Gebühren von Behörden und Amtsstellen, Reisespesen, Auslagen und Kosten Dritter, Kosten für Beglaubigungen, Handelsregistergebühren, Betreibungs- und Inkassokosten sowie Kosten für externe Fachpersonen oder Spezialisten.

Alle Preise und Honorare verstehen sich exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern und soweit eine solche anfällt.

9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Rechnungen der dador.ch GmbH sind innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

dador.ch ist berechtigt, vor Aufnahme oder Fortführung von Arbeiten angemessene Vorauszahlungen, Akontozahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Bei Neukunden mit umfangreichen oder besonders arbeitsintensiven Aufträgen ist eine Vorauszahlung geschuldet. Dies gilt insbesondere dann, wenn der zu erwartende Arbeitsaufwand erheblich ist oder bereits zu Beginn ein erhöhtes finanzielles Risiko für dador.ch besteht.

Bei Neukunden, bei denen aufgrund der Bonität, bestehender Betreibungen, Verlustscheine, der bekannten Zahlungshistorie, der wirtschaftlichen Verhältnisse oder anderer objektiver Umstände ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko besteht, ist die Aufnahme des Mandates von einer vorgängig mit dem Kunden vereinbarten Akontozahlung, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig. Die Höhe richtet sich insbesondere nach dem voraussichtlichen Arbeitsumfang und dem erkennbaren Ausfallrisiko. dador.ch ist berechtigt, mit der Mandatsbearbeitung erst nach Eingang der vereinbarten Zahlung oder Sicherheitsleistung zu beginnen.

Auch bei bestehenden Kunden kann dador.ch für ausserordentliche, umfangreiche oder besonders zeitintensive Aufträge Vorauszahlungen oder Akontozahlungen verlangen. Dasselbe gilt bei wiederholten Zahlungsverzögerungen, schlechter Zahlungsmoral, regelmässigen Mahnungen oder sonstigen Umständen, welche auf ein erhöhtes Ausfallrisiko schliessen lassen.

dador.ch kann mit dem Kunden die Leistung eines Sicherheitsdepots vereinbaren. Das Sicherheitsdepot dient der Sicherstellung bestehender und zukünftiger Forderungen von

dador.ch aus der Geschäftsbeziehung. Werden fällige Forderungen nicht beglichen oder werden die in diesen AGB festgelegten Kreditlimiten erreicht, ist dador.ch berechtigt, offene und fällige Forderungen, soweit gesetzlich zulässig, mit dem vorhandenen Sicherheitsdepot zu verrechnen.

Wird das Sicherheitsdepot ganz oder teilweise zur Begleichung offener Forderungen verwendet, ist der Kunde verpflichtet, das Depot auf Verlangen von dador.ch wieder bis zur vereinbarten Höhe aufzufüllen. dador.ch ist berechtigt, sämtliche Arbeiten bis zur vollständigen Wiederherstellung der vereinbarten Sicherheit auszusetzen. Ein Sicherheitsdepot stellt keine Vorauszahlung auf bestimmte Dienstleistungen dar und wird nicht laufend mit ordnungsgemäss bezahlten Rechnungen verrechnet. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung und vollständiger Begleichung sämtlicher Forderungen wird ein verbleibendes Sicherheitsdepot an den Kunden zurückerstattet.

dador.ch ist berechtigt, die Aufnahme neuer Arbeiten sowie die Weiterführung laufender Aufträge bis zum vollständigen Eingang der verlangten Voraus- oder Akontozahlung oder Sicherheitsleistung auszusetzen. Die geleisteten Voraus- und Akontozahlungen werden bei der Rechnungsstellung oder Schlussabrechnung vollumfänglich angerechnet.

Nach Eintritt des Verzugs wird pro Mahnung eine Mahngebühr von CHF 30.00 erhoben. Zusätzlich wird ein Verzugszins von 5 % pro Jahr auf dem offenen Forderungsbetrag geschuldet.

Für sämtliche Kunden gilt grundsätzlich eine maximale Kreditlimite von zwei gleichzeitig offenen Rechnungen beziehungsweise einem gesamten offenen Forderungsbestand von höchstens CHF 1'800.00 exkl. MWST (CHF 1'945.80 inkl. 8.1 % MWST). Sobald drei Rechnungen gleichzeitig offen sind oder der gesamte offene Forderungsbestand die Grenze von CHF 1'800.00 exkl. MWST (CHF 1'945.80 inkl. MWST) erreicht, ist dador.ch berechtigt, sämtliche laufenden Arbeiten und Dienstleistungen für den betreffenden Kunden auszusetzen.

Die Arbeiten werden erst wieder aufgenommen, wenn durch Zahlung einer oder mehrerer offener Forderungen sowohl die Anzahl der offenen Rechnungen als auch der gesamte offene Forderungsbestand wieder innerhalb der vorgenannten Limiten liegen.

Die Wiederaufnahme der Arbeiten führt zu keiner Erhöhung oder Aufhebung dieser Limiten. Werden im weiteren Verlauf erneut drei offene Rechnungen erreicht oder erreicht der gesamte offene Forderungsbestand erneut die Grenze von CHF 1'800.00 exkl. MWST (CHF 1'945.80 inkl. MWST), ist dador.ch berechtigt, die Arbeiten erneut auszusetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischenzeitlich einzelne Rechnungen bezahlt wurden.

Eine vorübergehende Weiterführung der Arbeiten trotz Erreichen oder Überschreiten einer Limite stellt eine freiwillige Kulanz von dador.ch dar und begründet weder eine Änderung der vereinbarten Limiten noch einen Anspruch des Kunden auf eine entsprechende Behandlung in der Zukunft. dador.ch ist nicht verpflichtet, über die vorgenannten Limiten hinaus weitere Leistungen auf Kredit zu erbringen.

Bestehen drei offene Forderungen oder sind mindestens zwei offene Forderungen bereits gemahnt worden, ist dador.ch berechtigt, nach Ablauf der anwendbaren Zahlungs- bzw. Mahnfrist ohne weitere Vorankündigung die Betreibung oder Inkassomassnahmen einzuleiten. Die Betreibung oder Inkassomassnahmen können dabei jeweils über den gesamten zum betreffenden Zeitpunkt offenen und fälligen Forderungsbestand geführt werden.

Stellt dador.ch die Arbeiten aufgrund fälliger oder offener Forderungen, wegen Erreichens der in diesen AGB festgelegten Kreditlimiten, wegen einer nicht geleisteten Voraus-, Akonto- oder Sicherheitszahlung oder wegen einer nicht wieder aufgefüllten Sicherheitsleistung ein, trägt der Kunde sämtliche daraus entstehenden Folgen und Risiken.

dador.ch haftet, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere nicht für Fristversäumnisse, Mahnungen, Verzugsfolgen, Bussen, Zuschläge, Steuernachforderungen, Verzugszinsen, Betreibungen, Verlust von Rechtsmitteln, Nachteile gegenüber Steuerbehörden, Sozialversicherungen, Ausgleichskassen, Mehrwertsteuerbehörden oder anderen Behörden sowie sonstige direkte oder indirekte Schäden und Folgeschäden, welche aufgrund oder während einer solchen berechtigten Arbeitseinstellung entstehen.

Der Kunde bleibt während der Arbeitseinstellung selbst dafür verantwortlich, gesetzliche, behördliche und vertragliche Fristen einzuhalten und erforderliche Handlungen rechtzeitig selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

dador.ch ist nicht verpflichtet, während einer berechtigten Arbeitseinstellung fristgebundene oder andere Arbeiten weiterzuführen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen.

10. Behördenvertretung, Rechtsberatung und Spezialaufträge

Soweit erforderlich und vom Kunden gewünscht, ist dador.ch berechtigt, den Kunden gegenüber Steuerbehörden, Sozialversicherungen, Ausgleichskassen, MWST-Behörden, Berufsverbänden und vergleichbaren Stellen zu vertreten, sofern eine entsprechende Vollmacht oder gesetzliche Grundlage vorliegt.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, umfasst das Mandat keine anwaltliche Rechtsberatung, Prozessvertretung oder Vertretung vor Gerichten.

Die Begleitung oder Unterstützung bei behördlichen Kontrollen, Revisionen oder Prüfungen stellt grundsätzlich eine zusätzliche Dienstleistung dar und wird separat verrechnet. Dies gilt insbesondere für Prüfungen oder Kontrollen durch Steuerbehörden, Mehrwertsteuerbehörden, Ausgleichskassen, SUVA, Quellensteuerbehörden, Berufsverbände, Revisionsstellen oder andere Aufsichts- und Kontrollinstanzen sowie für Einsprache-, Nachsteuer-, Nachbelastungs- oder ähnliche Verfahren.

11. Geldwäscherei, Identifikation und gesetzliche Pflichten

dador.ch kann vom Kunden jederzeit Identifikationsnachweise, Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten, Angaben zur Herkunft von Vermögenswerten oder weitere gesetzlich bzw. regulatorisch erforderliche Informationen verlangen.

Werden solche Informationen oder Nachweise nicht, verspätet oder unvollständig geliefert, ist dador.ch berechtigt, Arbeiten auszusetzen, Mandate abzulehnen oder ein bestehendes Mandat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beenden.

dador.ch ist berechtigt und verpflichtet, gesetzliche Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber Behörden, Aufsichtsstellen oder anderen zuständigen Stellen zu erfüllen. Daraus können gegenüber dador.ch keine Ansprüche geltend gemacht werden.

12. Haftung

dador.ch haftet ausschliesslich für Schäden, welche nachweislich durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten von dador.ch verursacht wurden. Soweit gesetzlich zulässig, wird jede weitergehende Haftung ausgeschlossen.

Insbesondere haftet dador.ch nicht für Schäden, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger, verspäteter oder irreführender Angaben des Kunden entstehen. Ebenso ausgeschlossen ist die

Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrüche, Verzugsfolgen, Steuernachforderungen oder andere finanzielle Nachteile des Kunden.

dador.ch haftet ferner nicht für Kosten, Schäden, Bussen, Verfahrenskosten, Strafzahlungen, Vermögenseinbussen oder sonstige Nachteile, die im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen, Strafverfahren, Verwaltungsverfahren oder behördlichen Untersuchungen gegen den Kunden, dessen Organe, Mitarbeitende oder wirtschaftlich Berechtigte entstehen, sofern diese nicht unmittelbar auf ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten von dador.ch zurückzuführen sind.

Ansprüche von Behörden, Geschäftspartnern, Arbeitnehmern, Gläubigern, Verbänden, Versicherungen oder sonstigen Dritten gegen den Kunden begründen keinerlei Haftung von dador.ch.

Die Haftung der dador.ch GmbH ist in jedem Fall auf die Summe der vom Kunden während der letzten zwölf Monate vor Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich bezahlten Honorare beschränkt.

13. Fristen, Termine und höhere Gewalt

dador.ch bemüht sich um die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen.

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher, behördlicher und vertraglicher Fristen verbleibt grundsätzlich beim Kunden. dador.ch bemüht sich nach Möglichkeit um die Einhaltung bekannter Fristen, kann jedoch keine Gewähr dafür übernehmen, wenn erforderliche Unterlagen oder Informationen verspätet, unvollständig oder fehlerhaft eingereicht werden.

Verzögerungen, welche auf verspätete oder unvollständige Unterlagen des Kunden, behördliche Bearbeitungszeiten, höhere Gewalt, technische Störungen oder andere Umstände ausserhalb des Einflussbereiches von dador.ch zurückzuführen sind, begründen keine Haftung.

Kann dador.ch ihre Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, technischen Störungen, Cyberangriffen, behördlichen Massnahmen, Ausfällen von Kommunikations- oder IT-Systemen oder vergleichbaren Ereignissen nicht oder nicht rechtzeitig erbringen, besteht keine Haftung für daraus entstehende Verzögerungen oder Schäden.

14. Beanstandungen und Nachbesserung

Der Kunde hat Arbeitsergebnisse von dador.ch nach Erhalt innert angemessener Frist zu prüfen und allfällige Beanstandungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Liegt ein von dador.ch zu vertretender Mangel vor, ist dador.ch zunächst Gelegenheit zur angemessenen Nachbesserung zu geben.

Schadenersatz- oder Minderungsansprüche des Kunden bestehen nur, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und dador.ch zuvor eine angemessene Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt wurde.

15. Aufbewahrung, Archivierung und digitale Unterlagen

Während eines laufenden Mandates bewahrt dador.ch die ihr anvertrauten Unterlagen des Kunden im erforderlichen Umfang auf. Für die Aufbewahrung, Bewirtschaftung und Archivierung kann ein separates Entgelt erhoben werden, dessen Höhe sich insbesondere nach Umfang, Volumen und Art der aufzubewahrenden Unterlagen richtet.

dador.ch ist berechtigt, Unterlagen elektronisch zu erfassen, zu digitalisieren, zu archivieren und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben digital aufzubewahren.

Die Aufbewahrung erfolgt grundsätzlich während der gesetzlichen Aufbewahrungsdauer, in der Regel während zehn Jahren, soweit keine kürzere oder längere gesetzliche Frist anwendbar ist.

Der Kunde kann seine Unterlagen grundsätzlich selbst archivieren. In diesem Fall verbleiben jedoch stets die aktuellen Geschäftsjahre sowie mindestens die zwei unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre bei dador.ch, soweit dies für die ordnungsgemässe Mandatsführung erforderlich ist.

Entscheidet sich der Kunde für eine eigene Archivierung älterer Unterlagen, ist er selbst dafür verantwortlich, dass diese bei Bedarf jederzeit vollständig und innert angemessener Frist wieder zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt insbesondere bei Kontrollen oder Prüfungen durch die Mehrwertsteuerbehörden, die Ausgleichskasse, Berufsverbände, Revisionsstellen, Gerichte, Steuerbehörden oder andere Kontroll- und Aufsichtsinstanzen.

Nach der Übergabe von Unterlagen an den Kunden übernimmt dador.ch keinerlei Haftung mehr für deren Verlust, Beschädigung, Vernichtung, unvollständige Archivierung, unsachgemässe Aufbewahrung oder sonstige Beeinträchtigungen.

Mit der Übergabe der Unterlagen an den Kunden geht die Verantwortung für deren vollständige und ordnungsgemässe Aufbewahrung auf den Kunden über. Nimmt der Kunde Unterlagen ganz oder teilweise zu sich, kann dador.ch ab diesem Zeitpunkt weder deren Vollständigkeit noch deren unveränderten Bestand garantieren.

dador.ch haftet insbesondere nicht für Unterlagen, Dokumente oder Belege, welche nach der Übergabe verloren gehen, verändert, vernichtet, unvollständig zurückgegeben oder aus anderen Gründen nicht mehr vorhanden sind.

Sämtliche Kundenunterlagen und Originaldokumente bleiben jederzeit Eigentum des Kunden.

Nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen ist dador.ch berechtigt, vorhandene Unterlagen datenschutzkonform zu vernichten.

16. Beizug von Mitarbeitenden und Dritten

dador.ch ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eigene Mitarbeitende und interne Hilfspersonen beizuziehen.

Externe Fachpersonen, Partnerunternehmen, Subunternehmer oder sonstige Dritte dürfen beigezogen werden, soweit dies zur sachgerechten Mandatsführung erforderlich ist, der Kunde dem Beizug zugestimmt hat oder der Beizug aufgrund der Umstände als üblich oder zweckmässig erscheint.

Sämtliche beigezogenen Personen werden zur Vertraulichkeit sowie zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

17. Mandatsbeendigung

Ein bestehendes Mandat kann von beiden Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 404 OR, jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden.

Die Parteien streben aus organisatorischen Gründen eine ordentliche Beendigung des Mandatsverhältnisses auf das Ende eines Quartals oder, bei entsprechend vereinbarten Mandaten, auf das Ende eines Semesters an. Eine solche Beendigung soll nach Möglichkeit rechtzeitig schriftlich angekündigt werden.

Die Kündigung oder der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen und muss per Einschreiben oder mindestens mittels A-Post Plus versandt werden. Für die Wahrung allfälliger Fristen ist das Datum des Poststempels massgebend.

Erfolgt die Kündigung oder der Widerruf zur Unzeit, so bleibt die kündigende Partei zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Als Kündigung zur Unzeit gilt insbesondere eine Kündigung oder ein Widerruf zu einem Zeitpunkt, in welchem unmittelbar bevorstehende gesetzliche, steuerliche, sozialversicherungsrechtliche, buchhalterische oder behördliche Fristen betroffen sind oder bereits begonnene, fristgebundene Arbeiten ohne zumutbare Übergabe nicht ordnungsgemäss abgeschlossen werden können.

Kündigt dador.ch das Mandat, nimmt dador.ch zur Vermeidung von Nachteilen für den Kunden noch diejenigen Handlungen vor, welche zumutbar sind und keinen Aufschub dulden, sofern der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt und keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Bis zum Wirksamwerden der Mandatsbeendigung werden sämtliche laufenden Arbeiten nach den bestehenden Vereinbarungen weitergeführt und verrechnet. Bereits erbrachte Leistungen sowie angefallene Auslagen bleiben vollumfänglich geschuldet.

Kommt es zur Beendigung des Mandatsverhältnisses, behält sich dador.ch ausdrücklich die Ausübung sämtlicher gesetzlich zulässiger Retentionsrechte vor. Die Herausgabe von Unterlagen, Dokumentationen, Arbeitsresultaten oder Archivbeständen kann bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher offenen Forderungen verweigert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Forderungen direkt bei dador.ch befinden oder bereits an eine Inkassostelle, einen Rechtsvertreter oder im Rahmen eines Betreibungsverfahrens geltend gemacht werden.

18. Schlichtung und Vermittlung

Bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis bemühen sich die Parteien zunächst um eine einvernehmliche Lösung. Im gegenseitigen Einverständnis können sie vor Einleitung gerichtlicher Schritte eine unabhängige Schlichtungs- oder Mediationsstelle beiziehen. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Schlichtungsverfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Die Anrufung einer Schlichtungs- oder Mediationsstelle hemmt gesetzliche oder vertragliche Fristen nur, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

19. Urheberrecht und Nutzungsrechte

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtliche damit zusammenhängenden Dokumente, Vorlagen, Formulare, Konzepte, Texte, Arbeitsmittel und Inhalte wurden durch die dador.ch GmbH erstellt und sind urheberrechtlich geschützt.

Jegliche vollständige oder teilweise Vervielfältigung, Veröffentlichung, Weitergabe, Bearbeitung, Nutzung für eigene geschäftliche Zwecke oder Verwendung als Vorlage für Dritte ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der dador.ch GmbH unzulässig. Vorbehalten bleiben Nutzungen, die von Gesetzes wegen ohne Zustimmung erlaubt sind.

Die Rechte an diesen Dokumenten verbleiben vollumfänglich bei der dador.ch GmbH.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der dador.ch GmbH, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorsehen.